

# Rechtsprechungsübersicht Altlasten: Sanierung belasteter Standorte

## Art. 32c – 32e USG

Stand: 8. Oktober 2019

### Inhaltsverzeichnis

1.	Sanierung.....	2
1.1.	Belastete Standorte .....	2
1.2.	Kataster der belasteten Standorte .....	2
1.3.	Untersuchungs- und Sanierungspflicht.....	3
2.	Tragung der Kosten .....	5
2.1.	Kostenverteilung.....	5
2.2.	Kostentragungspflicht von Verhaltensstörern .....	8
2.3.	Kostentragungspflicht von Zustandsstörern .....	9
2.4.	Ausfallhaftung des Gemeinwesens.....	10
2.5.	Verjährung .....	10
2.6.	Abgeltungen des Bundes .....	11
2.6.1.	Anwendbares Recht.....	11
2.6.2.	Kreis der Abgeltungsberechtigten .....	11
2.6.3.	Voraussetzungen für Abgeltungen .....	12

# 1. Sanierung

## 1.1. Belastete Standorte

BGer [1C\\_609/2014](#) vom 3. August 2015

**Betreff:** Bodenbelastung in der Arbeitersiedlung «Elsässli» Derendingen. Aufgrund einer Bodenbelastung hat Vorinstanz beschlossen, dass auf dem betreffenden Areal Nutzungsverbote oder –einschränkungen umgesetzt werden müssen; belasteter Standort im Sinne des Altlastenrechts (E. 2); Aufzählung in Art. 2 Abs. 1 AltIV ist abschliessend (umfasst Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte) (E. 2.8); Abfälle wurden verwertet und nicht abgelagert, daher kein wie von der Beschwerdeführerin geltend gemachter Ablagerungsstandort (E. 2.7.2); Beschwerdeabweisung.

## 1.2. Kataster der belasteten Standorte

BGer [1C\\_464/2018](#) vom 17. April 2019

**Betreff:** Unterteilung des KbS-Standortes in 7 Teilflächen (Prozessflächen). Das Bundesgericht stützt die Sicht des BAFU, wonach belastete Standorte hinsichtlich ihrer Untersuchungsbedürftigkeit ganzheitlich zu beurteilen sind. Ein grossflächiges Betriebsgelände kann gemäss Vollzugshilfe des BAFU nur dann in mehrere Standorte unterteilt werden, wenn verschiedene, eindeutig abgrenzbare belastete Standorte unterschieden werden können und Querkontaminationen ausgeschlossen sind. Untergrundbelastungen müssen räumlich so weit voneinander entfernt liegen, dass dazwischen unbelastete Bereiche vorhanden sind und es zu keinem Stoffaustausch kommen kann (E.4.1.). Prozessflächen sind keine eigenständigen Standorte und demnach steht dem Grundeigentümer keine Entschädigung zu, wenn eine Prozessfläche sich als nicht belastet erweist. Eine Haftung des Gemeinwesens für die gesamten Untersuchungskosten wird in Art. 32d Abs. 5 USG nur vorgesehen, wenn sich der gesamte Standort als gänzlich unbelastet erweist (E. 4.2). Kostentragungspflicht und Standortbegriff sind bundesrechtlich definiert, d.h. es besteht keine Raum für eine engere kantonale Standortdefinition, die eine Ausweitung der Haftung des Gemeinwesens zur Folge hätte (E. 4.3.). Gutheissung der Beschwerde.

BGer [1C\\_537/2016](#) vom 20. November 2017 (1C\_537/2016 und 1C\_546/2016)

**Betreff:** Beschwerde gegen die Eintragung eines belasteten Standortes in den KbS. Mit Beschluss vom 6. Oktober 2015 hat das Kantonale Umweltamt den Standort der alten Deponie in der Rue de l'Etang in den Kataster der belasteten Standorte aufgenommen und als weder überwachungs- noch oder sanierungsbedürftig qualifiziert. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass ihre Parzellen nicht als Ablagerungsstandort i. S. von Art. 2 Abs. 1 Bst. a AltIV qualifiziert werden könnten und damit keinen belasteten Standort darstellen würden. Da das gelagerte Material in erster Linie zur Auffüllung des Teiches verwendet worden sei, um neue Parzellen für den Bau zu schaffen, sei dies eine Verwertung, welche von der Rechtsprechung nicht als Ablagerungsstandort qualifiziert werde. Ausdruck des Vorsorgeprinzips nach Art. 1 Abs. 2 USG, dass die Annahme der Schädlichkeit besteht, sobald die Schwelle der ausreichenden Wahrscheinlichkeit einer Verschmutzung überschritten wird. Die Tatsache, dass auf einem Standort in der Vergangenheit eine risikoreiche Tätigkeit durchgeführt wurde, führt faktisch zu einer Umkehr der Beweislast (E. 3.1.2). Die Beschwerdeführer konnten nicht nachweisen, dass es

sich bei dem auf der streitigen Parzelle abgelagerten Material ausschliesslich um Aushubmaterial mit Ausnahme von Hausmüll handelte. Unter diesen Umständen entsprechen die streitigen Parzellen der Definition der Ablagerungsstandorte i.S. von Art. 2 Abs. 1 Bst. a AltIV (E. 3.2). Bei Deponien besteht die Vermutung, dass es sich um ein verschmutztes Gebiet handelt, da allein das Vorhandensein dieser Abfälle ausreicht, um eine Eintragung in den Kataster zu rechtfertigen. Das Bestehen einer Deponie ist genau der Fall, in dem die Vermutung eines Verschmutzungsrisikos am grössten ist, grösser ist als in einem früheren Industriegebiet (E. 3.1.3 ff.). Aufgrund der Geschichte der Parzellen konnte das Vorhandensein einer Deponie nachgewiesen werden. Es konnte demgegenüber nicht nachgewiesen werden, dass auf dem Gelände keine für die Umwelt gefährlichen Stoffe vorhanden sind. (E. 4.2). Abweisung der Beschwerde.

BGer [1C\\_291/2016](#) vom 20. Februar 2017

**Betreff:** Katastereintrag und Löschung von Teilbereichen; Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte und trägt diejenigen in den Kataster ein, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind (E. 3.2). Wurde nicht nur eine belastungsrelevante industrielle Tätigkeit ausgeübt, sondern sind gewisse mit dieser Tätigkeit typischerweise verbundene Belastungen im Untergrund bereits nachgewiesen worden, ist der Standort grundsätzlich als belastet zu betrachten (E. 5.2). Beschwerdeabweisung.

BVerwGer [A-2690/2010](#) vom 9. November 2010

**Betreff:** Katastereintrag; Der Kataster der belasteten Standorte muss aufgrund von Art. 6 AltIV laufend an den neusten Stand angepasst werden. Die Behörde muss diejenigen Standorte in den Kataster eintragen, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie belastet sind. Demzufolge haben die Behörden einen Eintrag auch dann vorzunehmen, wenn die Belastung des Standorts noch nicht sicher ist. Im vorliegenden Fall musste die Eintragung in dem Umfang vorgenommen werden, wie die historische Untersuchung des Schiessplatzes die potentielle Belastung des Standorts nachgewiesen hatte. Der Einwand der beschwerdeführenden Gemeinde, die technische Untersuchung sei noch nicht erfolgt, erwies sich damit als unbehelflich (E. 5.3.1 f.). Beschwerdeabweisung.

### 1.3. Untersuchungs- und Sanierungspflicht

VerwGer ZH [VB.2014.00113](#) vom 21. August 2014

**Betreff:** Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit; Weil für das Verwaltungsgericht erstellt war, dass die Beschwerdeführerin die Belastung des Standortes i.S.v. Art. 20 Abs. 3 AltIV verursacht hatte, durfte die Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen von der in dieser Bestimmung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die Verursacherin anstelle des Standortinhabers zur Vornahme der Sanierung zu verpflichten (E 3.3 ff.). Beschwerdeabweisung.

BGer [1C\\_67/2012](#) vom 25. Juli 2012

**Betreff:** Ein Verwaltungsrat einer Firma hatte ohne Bewilligung eine Waldfläche in der Gemeinde Fiesch roden und mit Klärschlamm und Humus ausplanieren lassen. Bei dieser Fläche handelte es sich um einen belasteten Standort im Sinn des Altlastenrechts. Hinsichtlich der angeordneten Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands des Waldareals ging das WaG als *lex specialis* dem USG vor, weshalb Art. 32d USG nicht zur Anwendung kam. Auf die Qualifizierung der Beteiligten als Zustands- oder Verhaltensstörer hatte dies jedoch keinen Einfluss (E. 3.3): Der Beschwerdeführer trug aufgrund der persönlichen Haftung als schuldhaft handelndes Organ des Unternehmens eine erhebliche Verantwortung für den polizeiwidrigen Zustand. Unter diesen Umständen war es bundesrechtskonform, den Beschwerdeführer trotz zwischenzeitlichen Ausscheidens aus dem Verwaltungsrat als Verhaltensstörer zu bezeichnen und ihn anstelle der Unternehmung, welche ebenfalls als Verhaltensstörerin und als Eigentümerin des Waldareals auch noch als Zustandsstörerin zu qualifizieren war, zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verpflichten (E. 3.4). Beschwerdeabweisung.

BGE [136 II 370](#) vom 7. Juni 2010

**Betreff:** Durchführung der altlastenrechtlichen Untersuchungen durch den Kanton gestützt auf Art. 32c Abs. 3 USG; Die Verpflichtung zur Durchführung einer altlastenrechtlichen Detailuntersuchung ist für die Beschwerdeführerin mit einem nicht wiedergutzumachenden Nachteil verbunden, da die Vorfinanzierung der Untersuchungskosten den Konkurs der Pflichtigen zur Folge haben könnte. Ein Eintreten ist zudem geboten, weil im kantonalen Verfahren die Pflicht zur Beurteilung innert angemessener Frist verletzt wurde (E. 1). Da der Kanton Inhaber eines grossen Teils des eventuell sanierungsbedürftigen belasteten Standorts ist und ihm der Vollzug des Umweltrechts obliegt, hat er selber die noch notwendigen Untersuchungen zu veranlassen. Anwendungsfall von Art. 32c Abs. 3 USG, der die behördliche Ersatzvornahme regelt (E. 2). Gutheissung der Beschwerde.

BGer [1C\\_47/2009](#) vom 7. Juli 2009

**Betreff:** Sanierung von Altlasten; Pflicht zur Durchführung einer Detailuntersuchung (Horn TG). Um ein Sanierungsprojekt eines belasteten Standorts in Angriff zu nehmen, muss keine eigentliche Detailuntersuchung im Sinne von Art. 14 f. AltIV durchgeführt werden, falls die Belastung der betroffenen Parzellen bereits aktenkundig ist und die Ergebnisse zahlreicher Untersuchungen einzelner Flächen vorliegen, welche gesamthaft gesehen einer Detailuntersuchung gleichwertig erscheinen. Weitere allenfalls notwendige Proben können im Rahmen des Sanierungsprojekts durchgeführt werden (E. 3.2). Beschwerdeabweisung.

## 2. Tragung der Kosten

### 2.1. Kostenverteilung

BGer [1C\\_533/2017](#), [1C\\_543/2017](#) vom 11. Juni 2018 (zur Publikation vorgesehen)

**Betreff:** Kostenverteilung nach USG; Kann sich ein Zustandsstörer nach Art. 32d Abs. 2 Satz 3 USG befreien, widerspricht es nicht dem Verursacherprinzip, die Kosten unter den Verhaltensverursachern zu verteilen. Eine analoge Anwendung von Art. 32d Abs. 3 USG – Ausfallhaftung des Kantons – auf diesen Fall ist somit abzulehnen. Ausfallkosten entstehen nur, wenn sich der Standortinhaber befreien kann und keine weiteren Verursacher belangt werden können (E. 5.2.). Bei der Bemessung des Kostenanteils können Billigkeitsgesichtspunkte wie die wirtschaftliche Interessenlage und die wirtschaftliche Zumutbarkeit berücksichtigt werden (BGE 139 II 118 E. 5.5 S. 118 mit Hinweis). Allerdings handelt es sich im Wesentlichen um Minderungsgründe; eine Erhöhung des Kostenanteils von wirtschaftlich besser gestellten Verursachern allein aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit wird generell abgelehnt (E. 7.5). Erhöhung des Kostenanteils der Erbgemeinschaft (Zustandsstörerin) gegenüber Standortinhabern, die keinerlei Vermögensvorteil aus der Belastung haben, ist zulässig. Eine Haftungsquote von 25% erscheint jedoch exzessiv, kann doch nicht davon ausgegangen werden, dass den Erben aus der Belastung oder der Sanierung ein Vermögensvorteil in Höhe mindestens ihres Kostenanteils zugeflossen ist (E. 7.6). Teilweise Gutheissung.

BGer [1C\\_282/2016](#), [1C\\_294/2016](#) vom 21. Februar 2018

**Betreff:** Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit; Es herrschte Uneinigkeit in Bezug auf die Frage, ob auch ein Sanierungsbedarf bestand und die in dieser Hinsicht geltend gemachten Kosten nach Art. 32d USG verlegt werden können. Die Belastung eines Standorts mit Abfällen genügt nicht zur Begründung eines Sanierungsbedarfs, sondern es ist zusätzlich erforderlich, dass die Belastung zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die gesetzlich vorgesehenen Schutzgüter (Grundwasser, oberirdische Gewässer, Luft, Boden) führt oder die konkrete Gefahr solcher Einwirkungen besteht (E. 2.2). I.c. ist das Verwaltungsgericht zu Unrecht von einem Sanierungsbedarf ausgegangen. Eine Kostenverteilungsverfügung gemäss Art. 32d USG bei einem belasteten, aber nicht sanierungsbedürftigen Grundstück für durchgeführte Sanierungsmassnahmen kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden; Rückgriff auf Verursacher in diesem Fall nur unter den besonderen Voraussetzungen nach Art. 32b<sup>bis</sup> USG möglich (Geltendmachung über Zivilrechtsweg) (E. 2.3). Kosten für die Massnahmen der Untersuchung und Überwachung des belasteten Standorts können nach Art. 32d Abs. 1 USG den Verursachern auferlegt werden, selbst wenn die Voraussetzungen für eine Sanierung nicht gegeben sind (E. 3.1.) Teilweise Gutheissung und Rückweisung an Vorinstanz zur Neuurteilung i.S. der Erwägungen. in der Folge: Neuurteilung durch VerwGer ZH VB.2018.00165, VB.2018.00166 vom 28. Februar 2019.

VerwGer ZH [VB.2016.00128](#) vom 20. Dezember 2017

**Betreff:** Chemische Reinigung; Kostenverteilung nach altlastenrechtlicher Sanierung des Grundstücks. Da die Ursache für eine Verschmutzung häufig nur schwierig festzustellen ist, genügt das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (E. 4.4). Die Vorinstanzen kommen aufgrund der historischen und technischen Untersuchung zum Schluss, dass der Eigentümer der chemischen Reinigung als unmittelbarer Verursacher der Schadstoffe zu qualifizieren ist. Die Standortinhaberin ist ebenso als Verursacherin zu betrachten. (E. 7.2). Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Sanierungskosten entsprechend ihren Anteilen an

der Verursachung. Praxisgemäss werden die Kostenanteile in erster Linie nach dem Mass der Verantwortung für die Entstehung der Altlast, in zweiter Linie aber auch nach Gesichtspunkten der Billigkeit wie die wirtschaftliche Interessenlage und die wirtschaftliche Zumutbarkeit festgesetzt (E. 8.2). Teilweise Gutheissung.

BGer [1C\\_170/2017](#) vom 7. September 2017

**Betreff:** Kostenverteilung für die Untersuchung eines belasteten Standorts; Nach Rechtsprechung und Literatur ist für die Rechtsnachfolge bei Verhaltensverursachern zwischen Singular- und Universalsukzession zu unterscheiden. I.c. hat die Vorinstanz zutreffend gefolgert, dass eine Geschäftsübernahme im Sinne von aArt. 181 OR erfolgt ist (E. 3.3.2). Die Kostenpflicht bei Geschäftsübernahme geht gemäss aArt. 181 OR nur über, wenn im Zeitpunkt der Übernahme eine Rechtsgrundlage für die Haftung bestand (E. 4.3). Vorliegend Sanierungsbedürftigkeit einzig hinsichtlich des Schutzgutes Boden belegt; Bezüglich des Schutzgutes Boden fehlte im Jahr 1972 eine solche gesetzliche Haftungsgrundlage sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene; daher Verursachereigenschaft mangels genügender Rechtsgrundlage für Haftung nicht auf B.A. AG übergegangen; Beschwerdeführerin wird von der Kostentragungspflicht betreffend die Untersuchung des Standorts befreit. Gutheissung der Beschwerde.

BGer [1C\\_427/2016](#) vom 19. Mai 2017

**Betreff:** Kostenverteilung für die Untersuchung und Sanierung eines belasteten Standorts; Auf der Parzelle n° 803 der Gemeinde Bassecourt (Haute-Sorne) befindet sich eine alte Fabrik, in welcher bis im Jahr 2003 Teile von Uhren hergestellt wurden. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens führte die Eigentümerin dieser Parzelle, A. AG, im Jahr 2006 Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten durch. Sie verlangte vergeblich vom Umweltamt des Kantons Jura die Übernahme eines Teils dieser Kosten. Mit Entscheid vom 13. Mai 2013 teilte das Amt die Untersuchungs- und Sanierungskosten zu 80 % auf die Verhaltensstörer, letztlich zu Lasten des Kantons, und zu 20 % auf die A. AG (Zustandsstörerin) auf. Mit Urteil vom 20. Juli 2016 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Jura den Rekurs der A. AG ab. Die A. AG erhob gegen das letztgenannte Urteil Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht und beantragte dessen Aufhebung sowie die Verweisung der Sache an das vorinstanzliche Gericht. Subsidiär machte sie eine Reduktion des ihr auferlegten Anteils an den Kosten auf 10% geltend. Das Bundesgericht entscheidet, dass unter Berücksichtigung einerseits der Differenz zwischen dem gezahlten Preis und dem vom Sachverständigen geschätzten Verkaufswert (fast dreimal höher) und andererseits der Höhe der Kostenbeteiligung (zwischen 20.000 und 100.000) die Festsetzung der Beteiligung auf 20 % nicht als ein Ermessensmissbrauch oder als eine andere Verletzung des Bundesrechts qualifiziert werden kann. Abweisung der Beschwerde.

BGer [1C\\_366/2015](#) vom 4. Juli 2016

**Betreff:** Verteilung der Kosten der Dekontamination; Die Gemeinde Glarus Nord hat die Belastung auf dem im Kataster der belasteten Standorte aufgenommenen Grundstück «Dreieckswäldli» unmittelbar verursacht. Die Kosten der Dekontamination können ihr aber nur auferlegt werden, wenn es sich um Sanierungskosten handelt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Dekontamination erst aufgrund des Hochwasser- und Revitalisierungsprojekts «Linth 2000» nötig wurde, d. h. eine präventive Massnahme i. S. v. Art. 3 Bst. a AltIV darstellt. Die Kosten wären in diesem Fall einzig vom aktuellen Abfallinhaber zu tragen (E. 3.2). Das Verwaltungsgericht erachtete dieses Ergebnis unter dem Blickwinkel des Verursacherprinzips (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BV, Art. 2 USG und Art. 3a GSchG) als unbefriedigend und ordnete daher eine Kostenteilung



direkt gestützt auf dieses Prinzip an. Dies ist nach Auffassung des Bundesgerichts unzulässig: Das umweltrechtliche Verursacherprinzip ist nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedarf der Konkretisierung durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber (E. 3.3). Eine solche liegt hier nicht vor. Teilweise Gutheissung und Rückweisung an Vorinstanz zu neuer Beurteilung i.S. der Erwägungen.

BGer [1C\\_18/2016](#) vom 6. Juni 2016

**Betreff:** Kostenverteilung; Das Verursacherprinzip ist ein Kostenzurechnungsprinzip und bezweckt nicht die Pönalisierung rechtswidrigen Verhaltens. Eine Rechtswidrigkeit der Verursachungshandlung ist daher nicht erforderlich. Die Pflicht zur Sanierung von Altlasten und zur Tragung der Kosten besteht unabhängig davon, ob die entsprechende Handlung zur Zeit der Verursachung dem Stand der Technik entsprach und behördlich bewilligt war. Behördliche Bewilligung führt nicht zu einer Befreiung von der Kostenpflicht oder zu einer Reduktion der aufzuerlegenden Kosten; keinen Vertrauensschutztatbestand i.S. von Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV (E. 3.2.2). Verjährung; Der Anspruch des Gemeinwesens auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustands (Sanierungspflicht) kann nicht verjähren, solange der polizeiwidrige Zustand (die Verunreinigung der Umwelt) andauert und ein Anspruch auf dessen Beseitigung besteht. Demgegenüber unterstehen die finanziellen Ersatzforderungen des Gemeinwesens der fünfjährigen Verjährungsfrist für Geldforderungen, welche mit Rechtskraft der abschliessenden Kostenverteilungsverfügung zu laufen beginnt. Eine Ersatzforderung kann nicht verjähren, solange die Massnahmen nicht abgeschlossen und die daraus erwachsenden Kosten nicht bekannt sind (E. 5.2). Beschwerdeabweisung.

BGer [1C\\_223/2015](#) vom 23. März 2016

**Betreff:** Altlastensanierung der Schiessanlage Hüntwangen; Kostenverteilung; Das Bundesgericht hält bei der Beurteilung der Kostenverteilung im Zusammenhang mit der Altlastensanierung der Schiessanlage Hüntwangen ZH an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach zwischen dem Verhalten des Bundes und den Umweltschäden, die durch ausserdienstliche Schiessübungen entstanden sind, kein hinreichend direkter Zusammenhang besteht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung führt allein der Umstand, dass das Bundesrecht Kantonen, Gemeinden oder Privaten bestimmte Tätigkeiten vorschreibt nicht dazu, dass der Bund generell als Verursacher für alle Umweltbelastungen zu betrachten ist, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben. Die Kantone hätten es namentlich in der Hand gehabt, mit geeigneten Massnahmen (Standortwahl; Installation von speziellen Kugelfängen) das Entstehen einer Altlast zu verhindern (vgl. BGE 131 II 743 E. 4.2). Die Haftung des Bundes als Verursacher kann deshalb auch nicht über die Rechtsfigur des Zweckveranlassers (vom Gesetz als Verursacher bezeichnete Personen, die nicht Störer im polizeirechtlichen Sinne oder unmittelbare Verursacher sind, sofern ein hinreichend direkter funktioneller Zusammenhang besteht, der eine normative Zurechnung erlaubt, vgl. BGE 138 II 111 E. 5.3.3) begründet werden (E. 3.2.2). Gutheissung der Beschwerde des VBS.

BGer [1C\\_524/2014](#), [1C\\_526/2014](#) vom 24. Februar 2016

**Betreff:** Kostenverteilung; Tragung Ausfallkosten; Da die Gemeinde für die Organisation der Abfalldeponie verantwortlich gewesen ist, bildet ihre frühere Aktivität eine der unmittelbaren Ursachen für die Belastung des Standortes. Die Gemeinde ist Verhaltensstörerin und nicht nur einfache Zustandsstörerin (E. 5). Gemäss Art. 32d Abs. 3 USG trägt das zuständige Gemeinwesen den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können (E. 6). Fehlt eine kantonale Regelung, die die Ausfallkosten der Gemeinde auferlegt, so trägt diese der Kanton

(E. 4.2). Für die Sanierung wurde die Bauherrin bzw. Inhaberin des belasteten Standortes massnahmepflichtig; diese hat die nötigen Vorkehrungen getroffen und deren Finanzierung bevorschusst. In dieser Situation rechtfertigt es sich, der Massnahmenpflichtigen einen Vergütungszins auf jenen Kostenanteil zuzusprechen, der letztlich von den anderen Störern zu tragen bleibt. Ein Vergütungszins ist ab dem Zeitpunkt geschuldet, ab dem die Massnahmenpflichtige ihr Gesuch zur Kostenverteilung stellt (E. 10). Teilweise Gutheissung und Rückweisung.

BGer [1C\\_397/2013](#) vom 21. April 2015

**Betreff:** Kostenverteilung für notwendige Massnahmen zur Untersuchung; Beim vorinstanzlichen Entscheid wurden die Kostenbeiträge erst prozentual, nicht jedoch beitragsmässig festgelegt, daher Zwischenentscheid und kein Endentscheid gemäss Art. 90 BGG (E. 1.3). Zwischenentscheide können u.U. selbständig anfechtbar sein, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge haben, i.c. war die prozentuale Verteilung der Kosten nicht unmittelbar mit einer Zahlungs- oder Realleistungspflicht verknüpft, daher waren Voraussetzung einer selbständigen Anfechtung des Zwischenentscheids nicht erfüllt (E. 2.2); Nichteintreten.

BGE [131 II 743](#) vom 31. Oktober 2005

**Betreff:** Art. 32d, 34 und 36 USG, Art. 63, 125 und 133 MG; Kostenbeteiligung des Bundes an der Altlastensanierung eines Schiessstandes. Verursacherbegriff nach Art. 32d USG (E. 3.1 und 3.2). Umstände, unter welchen das Gemeinwesen wie ein Privater als Zustands- oder Verhaltensstörer kostenpflichtig werden kann (E. 3.3). Die ausserdienstliche Schiesspflicht wird zwar vom Bund vorgeschrieben, der Vollzug wie auch der Betrieb der Anlagen obliegen jedoch den Kantonen, respektive den Gemeinden. Die Vermeidung unzulässiger Umwelteinwirkungen beim Bau und Betrieb der Anlagen ist ebenfalls Aufgabe der kantonalen Vollzugsbehörde. Der Bund ist nicht unmittelbarer Verursacher jener Bleibelastung, welche auf die ausserdienstliche Schiesspflicht zurückzuführen ist (E. 4). Daraus ergibt sich, dass der Bund weder aufgrund seiner gesetzgeberischen Tätigkeit noch wegen einer rechtswidrig verletzten Aufsichtspflicht als unmittelbarer Verursacher derjenigen Bleibelastung belangt werden kann, welche auf die ausserdienstliche Schiesspflicht zurückzuführen ist.

## 2.2. Kostentragungspflicht von Verhaltensstörern

BGer [1C\\_570/2011](#) vom 20. September 2012

**Betreff:** Sanierung Kugelfang 300 m-Schiessanlage Plaffeien (FR); Kostenverteilung Altlastensanierung; strittig, in welchem Umfang Bund im Verhältnis zur Gemeinde durch das Verschiessen von Gewehrmunition zur Belastung des Kugelfangs beigetragen hat; strittig ist Benutzung zwischen 1881 und 1980. VBS konnte zur Tragung von Kosten für die Sanierung des Kugelfangs der Schiessanlage im Umfang von 30 Prozent verpflichtet werden, obwohl die Schiesstätigkeit der Armee nicht mehr genau festgestellt werden konnte; keine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes; das BGer stellte klar, dass die Ausfallkostenregelung von Art. 32d Abs. 3 USG nicht zum Zug kommt, wenn alle Verursacher ermittelt werden konnten und diese zahlungsfähig sind, jedoch Unsicherheiten über deren genaue Anteile an der Belastung des Standortes bestehen. Sofern alle Verursacher bekannt sind, müssen die Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen verteilt werden, wobei für die Festlegung der Verursacheranteile auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit abzustellen ist. Wäre umgekehrt die Auffassung des VBS zutreffend, würde dies dazu führen, dass das Gemeinwesen praktisch immer kostenpflichtig wäre (E. 2.3.2.). Beschwerdeabweisung.



## 2.3. Kostentragungspflicht von Zustandsstörern

BGer [1C\\_515/2015](#) vom 2. Juni 2016

**Betreff:** Sanierungswertzone Dornach; bei der konkreten Festsetzung der Beteiligung der verschiedenen Zustandsstörer an den Sanierungskosten kann insbesondere auch deren wirtschaftliche Interessenlage mitberücksichtigt werden. Ein Kostenanteil bis zur Maximalquote von 30 Prozent ist vorliegend nicht zu beanstanden, da die Sanierung zu einer erheblichen Wertsteigerung der Grundstücke führt. Wegen der Vielzahl von Zustandsstörern ist es aus Gründen der Praktikabilität nachvollziehbar, die Kostenanteile nach einer gewissen Kategorisierung festzulegen (E. 3.8.2). Die latente Kostenpflicht des Standortinhabers als Zustandsverursacher geht bei einer Handänderung ohne Weiteres auf den Erwerber über. Dabei handelt es sich indes nicht um einen Fall der Rechtsnachfolge. Vielmehr knüpft die latente Kostenpflicht an die Rechtsbeziehung zum belasteten Standort an und entsteht somit originär beim neuen Eigentümer oder Inhaber (BGE 139 II 106 E. 5.3.1 S. 116). Der Erwerbsgrund - Universalsukzession (insb. Erbschaft) oder Singularsukzession (insb. Kauf) - spielt dabei keine Rolle, da die neuen Eigentümer originär Zustandsstörer werden (E. 3.6.). Beschwerdeabweisung.

BGE [142 II 232](#) vom 25. April 2016

**Betreff:** Altlastenrechtliche Kostenverteilung nach Art. 32d USG; Ein Grundeigentümer, der sein Grundstück wissentlich und gegen Entgelt für eine potenziell umweltgefährdende Nutzung als Deponie zur Verfügung stellt, ist als Verhaltensverursacher zu qualifizieren (E. 3); Für den Sorgfaltsnachweis im Sinne von Art. 32d Abs. 2 Satz 3 USG ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Grundstückserwerbs abzustellen. Selbst wenn der Inhaber des Standorts aus der Sanierung einen wirtschaftlichen Vorteil erzielt, steht dies einer Kostenbefreiung nicht entgegen (E. 4); Bei der Festsetzung der Kostenanteile kommt den zuständigen Behörden ein pflichtgemäss auszuübendes Ermessen zu (E. 5); Der Übergang der Kostentragungspflicht des Verhaltensverursachers auf seine Erben ist an zwei Voraussetzungen geknüpft. Einerseits muss zum Zeitpunkt des Erbgangs eine rechtliche Grundlage für eine Sanierungs- und Kostentragungspflicht bestanden haben. Andererseits müssen die Erben die Möglichkeit gehabt haben, das Erbe auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, was die Vorhersehbarkeit einer Sanierungspflicht bedingt (E. 6.3); Das Gemeinwesen trägt den Kostenanteil, wenn ein Verursacher zwar bekannt ist, aber nicht mehr existiert und keine Rechtsnachfolge eintritt (E. 6.5). Gutheissung der Beschwerde.

BGE [139 II 106](#) vom 29. November 2012

**Betreff:** Altlastenrechtliche Kostenverteilung nach Art. 32d USG; Kostenpflicht des Standortinhabers („schuldloser“ Zustandsstörer); Bemessung seines Kostenanteils. Bestätigung der Praxis, wonach auch der Standortinhaber, der das Grundstück bereits mit der Belastung erworben hat, Verursacher i.S. von Art. 32d Abs. 1 USG ist und ihm deshalb ein Anteil der Sanierungskosten auferlegt werden kann, sofern er sich nicht nach Art. 32d Abs. 2 Satz 3 USG befreien kann (E. 3). Bemessung des Kostenanteils des Standortinhabers. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob dieser - die Belastung hätte verhindern können (E. 3.5); - für den Verursachungsanteil seines Rechtsvorgängers haftet (E. 5.3 und 5.4); - durch die Belastung und/oder die Sanierung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt (E. 5.5). Liegen keine besonderen Umstände vor, ist ein Kostenanteil von 10 % exzessiv (E. 5.6 und 6.1). Gutheissung der Beschwerde.

## 2.4. Ausfallhaftung des Gemeinwesens

BGer [1C\\_570/2011](#) vom 20. September 2012

**Betreff:** Sanierung Kugelfang 300 m-Schiessanlage Plaffeien (FR); Kostenverteilung Altlastensanierung; strittig, in welchem Umfang Bund im Verhältnis zur Gemeinde durch das Verschiessen von Gewehrmunition zur Belastung des Kugelfangs beigetragen hat; strittig ist Benutzung zwischen 1881 und 1980. VBS konnte zur Tragung von Kosten für die Sanierung des Kugelfangs der Schiessanlage im Umfang von 30 Prozent verpflichtet werden, obwohl die Schiesstätigkeit der Armee nicht mehr genau festgestellt werden konnte; keine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes; das BGer stellte klar, dass die Ausfallkostenregelung von Art. 32d Abs. 3 USG nicht zum Zug kommt, wenn alle Verursacher ermittelt werden konnten und diese zahlungsfähig sind, jedoch Unsicherheiten über deren genaue Anteile an der Belastung des Standortes bestehen. Sofern alle Verursacher bekannt sind, müssen die Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen verteilt werden, wobei für die Festlegung der Verursacheranteile auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit abzustellen ist. Wäre umgekehrt die Auffassung des VBS zutreffend, würde dies dazu führen, dass das Gemeinwesen praktisch immer kostenpflichtig wäre (E. 2.3.2.). Beschwerdeabweisung.

## 2.5. Verjährung

BGer [1C\\_18/2016](#) vom 6. Juni 2016

**Betreff:** Kostenverteilung; Das Verursacherprinzip ist ein Kostenzurechnungsprinzip und bezweckt nicht die Pönalisierung rechtswidrigen Verhaltens. Eine Rechtswidrigkeit der Verursachungshandlung ist daher nicht erforderlich. Die Pflicht zur Sanierung von Altlasten und zur Tragung der Kosten besteht unabhängig davon, ob die entsprechende Handlung zur Zeit der Verursachung dem Stand der Technik entsprach und behördlich bewilligt war. Behördliche Bewilligung führt nicht zu einer Befreiung von der Kostenpflicht oder zu einer Reduktion der aufzuerlegenden Kosten; keinen Vertrauensschutztatbestand i.S. von Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV (E. 3.2.2). Verjährung; Der Anspruch des Gemeinwesens auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustands (Sanierungspflicht) kann nicht verjähren, solange der polizeiwidrige Zustand (die Verunreinigung der Umwelt) andauert und ein Anspruch auf dessen Beseitigung besteht. Demgegenüber unterstehen die finanziellen Ersatzforderungen des Gemeinwesens der fünfjährigen Verjährungsfrist für Geldforderungen, welche mit Rechtskraft der abschliessenden Kostenverteilungsverfügung zu laufen beginnt. Eine Ersatzforderung kann nicht verjähren, solange die Massnahmen nicht abgeschlossen und die daraus erwachsenden Kosten nicht bekannt sind (E. 5.2). Beschwerdeabweisung.

VerwGer JU ADM 20/2010 vom 29. November 2010

**Betreff:** Das Verwaltungsgericht des Kantons Jura hatte sich im Zusammenhang mit der Sanierung eines Betriebsstandorts in Porrentruy (JU) mit der Frage zu befassen, ob Forderungen gestützt auf Art. 32d USG verjähren können. Es verneinte diese Frage in Bezug auf eine absolute Verjährungsfrist, ging aber von einer relativen Verjährungsfrist von fünf Jahren nach Abschluss der Sanierungsmassnahmen aus. Solange ein Standort also nicht saniert ist, kann eine auf Art. 32d USG gestützte Forderung nicht verjähren (E. 5f.). Für die Zeit nach Abschluss der

Sanierungsmassnahmen nahm das Verwaltungsgericht hingegen eine relative fünfjährige Verjährungsfrist an, welche vorliegend eingehalten war, so dass die verfügte Kostenbeteiligung zu bestätigen war.

## 2.6. Abgeltungen des Bundes

### 2.6.1. Anwendbares Recht

BVerwGer [A-2745/2009](#) vom 4. Januar 2010

**Betreff:** Bundesbeiträge an Sanierungsmassnahmen; Im Fall Biel (BE) wurde das Abgeltungsgesuch erst nach der Sanierung des Areals gestellt, daher war gemäss Art. 36 Bst. b SuG das Recht zu Beginn der Aufgabenerfüllung massgebend, und das war dasjenige im Jahr 2008, also vor der USG-Revision 2009 (E. 2.1). Die damals neue (frühere) Übergangsbestimmung in Art. 20 Abs. 1 VASA in der Fassung vom 1. Januar 2009 (und auch noch in derjenigen vom 1. Januar 2012) führte dabei zu keinem anderen Resultat: Nach dieser Bestimmung sollte für Verfahren, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sind, die neue Verordnung gelten. Wie das Bundesverwaltungsgericht festhielt, vermag eine Verordnungsbestimmung die Gesetzesbestimmung in Art. 36 SuG nicht zu übersteuern; erforderlich ist vielmehr eine Gesetzesbestimmung, wie sie der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Revision 2014 in Art. 65a USG geschaffen hat (E. 2.2). Sowohl die von der Stadt Biel durchgeführte Bodensanierung als auch die Voruntersuchungen wurden als nicht notwendig angesehen, weshalb dem Kanton keine Abgeltung zustand (E. 4 und 5). Beschwerdeabweisung.

### 2.6.2. Kreis der Abgeltungsberechtigten

BGer [1C\\_566/2011](#) vom 4. Oktober 2012

**Betreff:** Kostenverteilung Altlastensanierung (mit Blei und Antimon belastete Kugelfänge auf dem Rossboden in Chur); Verursacherprinzip; Abgeltungen des Bundes; Weder das USG noch die VASA regeln, wer abgeltungsberechtigt ist, und nach welchem Modus die Abgeltungen zu verteilen sind (E. 2.2.3). Die Ausrichtung von Abgeltungen nach Art. 32e USG relativiert das Verursacherprinzip, denn sie führen dazu, dass die Kosten der Massnahme nicht mehr dem unmittelbaren Verursacher auferlegt werden. Das VBS kann sich daher gerade nicht auf das Verursacherprinzip berufen, um Abgeltungen einzufordern (E. 2.2.4). In Bezug auf die Verteilung von Abgeltungen des Bundes für die Sanierung belasteter Standorte kann das VBS den übrigen Verursachern nicht gleichgestellt werden. Aus dem Subventionsgesetz geht in Verbindung mit Art. 32e USG deutlich hervor, dass diese Abgeltungen nicht für die Bundesverwaltung bestimmt sind (E. 2.2.5). Beschwerdeabweisung.

BVerwGer [A-6403/2010](#) vom 7. April 2011

**Betreff:** Gericht hatte zu prüfen, ob Art. 32e USG und die VASA in ihren Fassungen vor der USG-Revision 2005 verlangt hatten, dass die Ausfallkosten beim Gemeinwesen anfallen. Wurde vom BVerwGer verneint, weshalb dem Kanton ZH für die von einer privaten Bauherrin vorfinanzierten und aufgrund der Ausfallhaftung eigentlich von ihr zu übernehmenden Sanierungskosten einer Baugrube ein Anspruch auf entsprechende Abgeltungen zustand. Gutheissung der Beschwerde.

### 2.6.3. Voraussetzungen für Abgeltungen

BGer [C\\_191/2018](#) vom 7. Januar 2019

**Betreff:** Bestätigung des vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Sachverhalts, wonach das in der Deponie Häuli abgelagerte SMDK-Material aufgrund seiner Zusammensetzung nicht mit aktueller KVA-Schlacke vergleichbar sei (E. 4) Die Entsorgung des SMDK-Materials auf dem Schlackekompartiment der Deponie Häuli entsprach nicht den Vorgaben der TVA und erfolgte nicht dem Stand der Technik entsprechend sowie umweltverträglich im Sinne von aArt. 32e Abs. 3 Bst. b USG (E. 5.1-5.7). Das BAFU war daher berechtigt, die VASA-Abgeltungen für die Entsorgung des fraglichen Materials zu verweigern (E. 6.). Beschwerdeabweisung.

BVerwGer [A-4470/2016](#) vom 9. Oktober 2017

**Betreff:** Auszahlung von Abgeltungen gemäss VASA; Das BAFU sicherte einen Beitrag von CHF 640'000.- (80 Scheiben, 8'000.- pro Scheibe) an die Kosten der Untersuchung und Sanierung des belasteten Standorts (Schiessanlage Moosrain) zu. Das VBS hat einen Verursacheranteil gemäss Art. 32d USG von 32% an 32 Scheiben anerkannt, worauf das BAFU den VASA-Beitrag auf CHF 560'000 kürzte (70 Scheiben). Zur Begründung führte es aus, der Nutzungsanteil des VBS betrage umgerechnet 10 Scheiben. Streitig ist, ob die pauschal abgeltungsberechtigten Massnahmenkosten auf diese Weise um jene Kosten zu reduzieren sind, die nach Art. 32d USG das VBS zu tragen hat und deshalb vom Bund zu übernehmen sind (E. 6). Das BVerwGer hält fest, dass diese Massnahmenkosten, die aufgrund der militärischen Nutzung einer zivilen Schiessanlage entstanden sind, zu den anrechenbaren Kosten zählen. Ein Abzug des VBS-Anteils sei daher nicht zulässig (E. 7 und 8). Gutheissung der Beschwerde.

BVerwGer [A-6607/2016](#) vom 9. Oktober 2017

**Betreff:** Verfügung der Zusicherung und Rückforderung von Abgeltungen gemäss VASA (Schiessplatz Areal Oberfeld, Ostermündigen); Der Kanton BE ersuchte das BAFU um Zusicherung eines Beitrags gemäss VASA. Das BAFU sicherte einen Beitrag an die Kosten der Untersuchung und Sanierung des belasteten Standorts zu, den es später gestützt auf Art. 30 SuG widerrief und reduzierte. Zur Begründung führte es aus, es habe (erst) aufgrund der Kostenverteilungsverfügung vom Vorliegen des neuen Sachverhaltelements («militärisches Schiessen») Kenntnis genommen. Streitig ist insbesondere, ob die pauschal abgeltungsberechtigten Massnahmenkosten auf diese Weise um jene Kosten zu reduzieren sind, die nach Art. 32d USG das VBS zu tragen hat und deshalb vom Bund zu übernehmen sind. Art. 32e Abs. 3 Bst. c sowie Abs. 4 Satz 1 und 2 und aBst. b und c (bzw. heute Bst. c Ziff. 1 und 2) USG sehen die Kürzung der abgeltungsberechtigten Massnahmenkosten nicht vor (E. 7). Gemäss BVerwGer ist der VASA-Beitrag demnach trotz des vom VBS als Verursacher im Sinne von Art. 32d USG im erwähnten Umfang zu übernehmenden Anteils der Massnahmenkosten nicht zu reduzieren. Vielmehr wurde er im Einklang mit der massgeblichen Abgeltungsregelung festgesetzt und ausgerichtet (E. 9). Gutheissung der Beschwerde.

BGer [1C\\_414/2014](#) vom 2. März 2015

**Betreff:** Abgeltung gemäss VASA; hinsichtlich des oberflächennahen Grundwassers (lediglich) überwachungsbedürftig, aber nicht sanierungsbedürftiger Standort; drohende Luftverunreinigung; liegt kein Sanierungsfall im Sinne der Altlastengesetzgebung vor, besteht keine Abgeltungspflicht nach Art. 32e Abs. 3 Bst. b Ziff. 2 USG. Es kann keine Abgeltung verlangt

werden, wenn die Massnahme nach Art. 3 Bst. a AltIV zur Verhinderung der Sanierungsbedürftigkeit als Folge eines Bauvorhabens notwendig ist, ohne Bauvorhaben hingegen gar keine Sanierung hätte durchgeführt werden müssen (E. 2.3.6). Beschwerdeabweisung.

BVerwGer [A-5057/2013](#) vom 2. Juli 2014

**Betreff:** Auszahlung von Abgeltungen gemäss VASA; für den vorliegenden Fall folgt, dass der vom Bauprojekt betroffene belastete Deponiestandort dann nicht als sanierungsbedürftiger Standort im Sinne des Altlastenrechts zu beurteilen ist und die vorgesehenen Schutzmassnahmen dann nicht als altlastenrechtliche Sanierungsmassnahmen zu qualifizieren sind, deren Kosten abgeltungsberechtigt sind, wenn es sich um einen Fall gemäss Art. 3 Bst. a AltIV handelt (E. 8.4). Beschwerdeabweisung.

BGer [1C\\_44 + 46/2013](#) vom 16. Januar 2014

**Betreff:** Auszahlung von Abgeltungen gemäss VASA; die Belastung eines Standorts mit Abfällen genügt nicht zur Begründung eines Sanierungsbedarfs (E. 5.2). Vorliegend besteht kein Sanierungsbedarf, wenn sich die Batterieresten über das Sickerwasser auf dem Gesamtstandort oder unter den Teilstandorten verbreiten, aber keine Einwirkung auf ein Schutzgut ausserhalb des Standortes droht (E. 8). Wird die Sanierungsbedürftigkeit verneint, kann auch keine Abgeltung aus dem VASA-Fonds für die Entsorgungskosten verlangt werden (E. 9.1). Beschwerdeabweisung.

BVerwGer [A-6696/2011, A-6803/2011](#) vom 26. November 2012

**Betreff:** Auszahlung von Abgeltungen gemäss VASA (Kiesgrube Oberfeld-Studenhölzli in Kloten); räumlich eindeutig abgrenzbarer Teil einer Altlast i.S.v. Art. 9 Abs. 3 aVASA (E.7); kein Sanierungsbedarf für Gesamtstandort Oberfeld bestehend, Beurteilung nach Art. 8 AltIV; Keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Unrecht und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes (E. 10.4); Ablehnung des Gesuchs des Kt. ZH um Auszahlung der Abgeltungen an die Massnahmen zur Sanierung des Standorts Oberfeld durch Vorinstanz erfolgte zu Recht, da Voraussetzungen nach Art. 9 aVASA nicht erfüllt waren. Beschwerdeabweisung.

BVerwGer [A-2745/2009](#) vom 4. Januar 2010

**Betreff:** Bundesbeiträge an Sanierungsmassnahmen. Im Fall Biel (BE) wurde das Abgeltungsgesuch erst nach der Sanierung des Areals gestellt, daher war gemäss Art. 36 Bst. b SuG das Recht zu Beginn der Aufgabenerfüllung massgebend, und das war dasjenige im Jahr 2008, also vor der USG-Revision 2009 (E. 2.1). Die damals neue (frühere) Übergangsbestimmung in Art. 20 Abs. 1 VASA in der Fassung vom 1. Januar 2009 (und auch noch in derjenigen vom 1. Januar 2012) führte dabei zu keinem anderen Resultat: Nach dieser Bestimmung sollte für Verfahren, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sind, die neue Verordnung gelten. Wie das Bundesverwaltungsgericht festhielt, vermag eine Verordnungsbestimmung die Gesetzesbestimmung in Art. 36 SuG nicht zu übersteuern; erforderlich ist vielmehr eine Gesetzesbestimmung (E. 2.2), wie sie der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Revision 2014 in Art. 65a USG geschaffen hat. Sowohl die von der Stadt Biel durchgeführte Bodensanierung als auch die Voruntersuchungen wurden als nicht notwendig angesehen, weshalb dem Kanton keine Abgeltung zustand (E. 4 und 5). Beschwerdeabweisung.

BGE [131 II 431](#) vom 7. April 2005

**Betreff:** Auszahlung von Abgeltungen gemäss VASA; Art. 11 Abs. 2 und Art. 32e Abs. 3 USG; Keine grundsätzliche Verwirkung der Abgeltung, falls die sanierte Altlast mit einer rechtmässigen neuen Deponie überdeckt wird (E. 3). Sanierung mittels Sicherung (Art. 16 lit. b AltIV): Bedeutung des Vorsorgeprinzips (Art. 11 Abs. 2 USG) und des Gebots der Wirtschaftlichkeit der Sanierung (E. 4.1), hinreichende Abschliessung der Altlast (E. 4.3). Umweltschutzrechtliche Beurteilung der Verwendung von vergüteter Schlacke aus der Kehrichtverbrennung für die Oberflächenabdichtung einer Altlast (E. 4.4-4.8). Eine vorgängige Beurteilung der Sanierungsprojekte durch die Bundesbehörden ist nicht vorgesehen; der Abgeltungsanspruch ist gegeben, wenn die zuständige kantonale Behörde ein rechtlich vertretbares Sanierungsprojekt genehmigt hat (E. 4.9). Gutheissung der Beschwerde.